



Merkblatt

zum Antrag auf Feststellung des Bestehens/Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit

Rechtsgrundlage ist § 30 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der seit 20.08.2021 gültigen Fassung. Demnach wird das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt.

Ein berechtigtes Interesse ist ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/28674, S. 23) ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist oder ein urkundlicher Nachweis über ihr Bestehen von einer deutschen oder ausländischen Stelle verlangt wird.

Sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt, prüft die Staatsangehörigkeitsbehörde,

- ✓ ob und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, und
- ✓ ob und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit etwa verloren haben.

Dabei ist die Staatsangehörigkeitsbehörde in erster Linie auf Ihre Angaben und Unterlagen angewiesen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie den Antragsvordruck sorgfältig und so vollständig wie möglich ausfüllen und Ihre Angaben durch möglichst zahlreiche Unterlagen belegen.

Ausfüllen des Antragsvordrucks:

Außer den Angaben über Sie selbst (Seite 1) sind in der Regel auch Angaben über die Personen erforderlich, von denen Sie Ihre Staatsangehörigkeit ableiten und zwar in aufsteigender Generationenfolge. Vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung kann nur ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist, dass der Betroffene und ggf. die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 01. Januar 1950 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt worden sind. Dafür stehen je nach Bedarf die Seiten 2 und 3 zur Verfügung. Bei der Ausfüllung des Antragsvordruckes beraten wir Sie gerne, wenn Unklarheiten bestehen.

Hierbei kommen unter anderem folgende Unterlagen in Betracht, die dem Antrag beizufügen sind:

a) Wenn die Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben wurde:

- ✓ Aktuelle beglaubigte Abschrift des Geburtenregisters mit Hinweisen, ersatzweise neu ausgestellte Geburtsurkunde sowie bei Verheirateten außerdem die Eheurkunde
- ✓ Aktuelle beglaubigte Abschrift des Eheregisters der Eltern mit Hinweisen, Geburtsurkunde des Vaters, bei nichtehelicher Geburt der Mutter.
- ✓ Sind Sie nach dem 31.12.1974 geboren, können Sie die Staatsangehörigkeit wahlweise vom Vater oder der Mutter ableiten, also wahlweise die Urkunde der Mutter oder des Vaters vorlegen.
- ✓ Eine Personenstandsurkunde (Geburts-, Ehe- oder Sterbeurkunde) ihres Großvaters väterlicher- oder mütterlicherseits, je nachdem, ob die deutsche Abstammung von der Mutter oder dem Vater abgeleitet wird.
- ✓ Unterlagen, die Rückschlüsse auf die deutsche Staatsangehörigkeit zulassen (z.B. Personalausweise (auch bereits abgelaufene), Reisepässe (auch bereits abgelaufene), bereits früher ausgestellte Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde, Vertriebenenausweis, Volkslistenausweis)



- ✓ Aktuelle erweiterte Meldebescheinigung

b) Wenn die Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben wurde:

- ✓ Kopie der Einbürgerungsurkunde
- ✓ Erklärung, dass seit Ihrer Einbürgerung keine weitere Staatsangehörigkeit erworben wurde.
- ✓ Die Felder der Ziffern 4 bis 6 müssen hierbei nicht ausgefüllt werden.

Wird das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt, stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde einen Staatsangehörigkeitsausweis aus.

Gebühren:

Die Gebühr für einen Staatsangehörigkeitsausweis beträgt 51,00 €